Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG 2018)

Vom 28.11.2017 (ABl. Anhalt 2017 Bd. 2, S. 16)

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans. (1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	16.738.000 €,
Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernrode	auf	322.000 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau	auf	921.800 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	1.073.380 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst	auf	504.460 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	551.080 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

§ 2 Überschuss, Fehlbetrag. [1] Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zunächst wie in den Vorjahren für die einzelnen Erhaltungsrücklagenzuführungen zu verwenden. [2] Anschließend ist er zu 70 von Hundert der Versorgungsrücklage und zu 30 von Hundert der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

§ 3 Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel. (1) [1] Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. [2] Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

(2) [1] Die im Jahr 2018 nicht verbrauchten Mittel für

a) Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415),

b) Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415),

c) Sonderausgaben für Kirchengemeinden für Informations-und Kommunikationstechnik (Haushaltsstelle 0370.5700),

d) Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7410),

e) Zinszuschüsse/Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.02.7611)

sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar. [2] Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamts für übertragbar erklärt

werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplans gefördert wird.

§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben. (1) [1] Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Dezernenten für Finanzen. [2] Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. [3] Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. [4] Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) [1] Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. [2] Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5 Kassenkredite. [1] Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. [2] Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. [3] Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6 Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden. (1) [1] Von einer Verteilsumme bis zu 5.200.000 € werden 1,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. [2] Diese dient somit auch als Kirchensteuerausgleichsrücklage für die Verteilung der Kirchensteuern an die Kirchengemeinden. [3] Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 70 zu 30 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. [4] Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. [5] Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. [6] Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2018 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. [7] Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10.000 € überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. [8] Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizinischen Dienst. [9] Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsansatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) [1] Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. [2] Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2016 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

§ 7 Bürgschaften. [1] Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. [2] Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. [3] Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. [4] Darüber hinausgehende Bürg-

schaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. [5] Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. [6] Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

§ 8 Rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke. (1) Folgende rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Frauenarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode,
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,
- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbstständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) [1] Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrates. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. [2] Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. [3] Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9 Budgetierung. (1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. 1323 Evangelische Frauenarbeit,
3. 1610 Landespfarramt für Gemeindeaufbau /

Evangelische Medienzentrale,

4. 1681 Bibelturm Wörlitz,

5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung,

6. 7920 Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) [1] Haushaltsansätze für Personalausgaben (laut Stellenplan) beziehungsweise deren Erstattungen sind nicht in die Budgets eingeschlossen. [2] Die Ansätze werden entsprechend vorgegeben. [3] Lediglich Kosten für Aushilfen und dergleichen, die nicht im Stellenplan berücksichtigt sind, sind in die Budgetabrechnung einzubeziehen.

(6) [1] Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). [2] Der Finanzdezernent bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) [1] Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Finanzdezernenten 50 vom Hundert des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. [2] Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und -ausgaben; Personalerstattungen und Personalkosten sind hiervon ausgeschlossen.

(8) [1] Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. [2] Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) [1] Fehlbeträge sind zunächst aus der Budgetrücklage auszugleichen. [2] Ist dies nicht möglich, sind diese in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. [1] Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel et cetera) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2019 vorzuliegen. [2] Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 11 Anordnungsberechtigung. [1] Der Dezernent für Finanzen im Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. [2] Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Kollekten. [1] Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushaltsjahr 2018 erhoben. [2] Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. [3] Am 24. Dezember (Heiligabend) wird ausschließlich für „Brot für die Welt“ gesammelt.

§ 13 Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Von dem Abdruck der Anlagen wurde abgesehen.